

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Waldmohr für das Haushaltsjahr 2024
vom 29.04.24

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 20.03.24 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 17.04.24 hiermit bekannt gemacht wird.

I. Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden festgesetzt:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
		Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	10.652.515	262.590	0	10.915.105
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	10.567.482	145.760	295.200	10.418.042
<u>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	auf	85.033	116.830	-295.200	497.063
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	390.464	412.030		802.494
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	4.901.100	0	0	4.901.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	6.209.300	0	0	6.209.300
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-1.308.200	0	0	-1.308.200
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.308.200	0	0	1.308.200
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	718.000	0	149.700	568.300
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	590.200	1	-149.700	739.900
<u>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</u>	auf	-327.536	412.030	-149.700	234.194

§ 8 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **15.930.403,86** Euro festgesetzt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **20.000** Euro überschritten sind.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke gem. § 15 GemHVO angebracht.

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Gem. § 17 GemHVO sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

II. Die §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Die Nachtragshaushaltsatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Waldmohr, den 29.04.24



Dr. Jürgen Schneider
Stadtbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

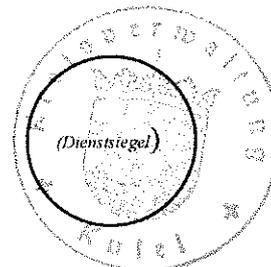
Die vorstehende Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Waldmohr ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 25.03.24 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt

Kusel, den 17.04.2024

Kreisverwaltung, im Auftrag



Bekanntmachungsvermerk

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.05.24 bis 22.05.24 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.09/S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

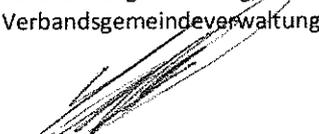
montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 30.04.24
Verbandsgemeindeverwaltung


-Lothschütz-
Bürgermeister